Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

23. Jahrgang. **Berlin, den 15. Mai 1912.** **Nummer 10.**

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten". Herausgegeben von Dr. Marquardsen. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5,— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6,— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. den Verkehr mit methylalkoholhaltigen Arzneimitteln. Vom 6. Februar 1912 S. 431. — Personalien S. 432.

Nichtamtlicher Teil: Druckfehlerberichtigung S. 433.

Deutsch-Ostafrika: Der Kampf gegen die Schlafkrankheit (mit 16 Abbildungen und 4 Kartenskizzen) S. 434. — Aufhebung der Nebenstellen Itaka und Munya im Bezirk Langenburg S. 447. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Küstenzollstellen von Deutsch-Ostafrika in den Monaten Januar und Februar 1912 S. 447. — Desgleichen bei den Binnengrenz-Zollstellen im Monat Januar 1912 S. 449.

Kamerun: Das Vorkommen von Honigbienen und deren Ausbeutung durch die Eingeborenen in Kamerun S. 449.

Togo: Übersicht über die Bewegung des Handels im IV. Viertel des Kalenderjahres 1911 (Berichtigung) S. 452.

Samoa: Erlöschen des Vulkans in Savaii S. 452.

Deutsch-Neuguinea: Nachweisung der bei den Zollstellen des Schutzgebiets Deutsch-Neuguinea im II. Viertel des Rechnungsjahres 1911 fällig gewordenen Zollbeträge S. 453.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Baumwollernte im Schutzgebiet Togo in der Zeit vom 1. Oktober 1910 bis 30. September 1911 S. 453. — Aus dem Arbeitsbereich des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees S. 454.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: *Der Bahnbau Massaua—Asmara in der italienischen Kolonie Erithrea S. 457. — Zur Hebung der Baumwollkultur in Transkaukasien S. 458. — Baumwoll- usw. Export des Uganda-Schutzgebiets S. 458. — *Straußenzucht auf Madagaskar S. 458. — Vieheinfuhrverbot für die Kolonie Mozambique S. 459. — *Der Kolonialhandel der Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahre 1911 S. 459. — Prämie für Kautschukpflanzungen in Ecuador S. 460. — Britisch-Ostafrika S. 460. — Frankreich S. 461. — Goldküste S. 461. — Südafrikanische Union S. 461. — Südnigeria S. 462. — Nordnigeria S. 462. — Sierra Leone S. 462. — Portugal S. 462.

Vermischtes: Geologische Vorlesungen im Sommer 1912 S. 463. — Wanderversammlung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft S. 463. — Budget von Belgisch-Kongo für das Rechnungsjahr 1912 S. 463. — Literatur-Bericht S. 463. — Koloniale Literatur (X.) S. 465. — Verkehrs-Nachrichten S. 468. — Schiffsbewegungen S. 472. — Marktbericht S. 473. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 474.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. den Verkehr mit methylalkoholhaltigen Arzneimitteln.

Vom 6. Februar 1912.

Auf Grund der §§ 11 und 14 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, vom 12. Januar 1911 (Kol. Bl. S. 41) wird bestimmt, was folgt:

§ 1. Mit Methylalkohol und methylalkoholhaltigen Präparaten (Spritol, Spiritogen usw.) hergestellte Arzneizubereitungen sind, gleichviel, ob sie als Heilmittel, Stärkungs- oder Vorbeugungsmittel innerliche oder äußerliche Verwendung finden, nicht als handelsgute, unverfälschte oder brauchbare Ware zu betrachten.